

enthaltener Erschwerungsgründe eine **wirkliche Erhöhung der Gesellschaftswidrigkeit** oder -gefährlichkeit **nicht eingetreten** ist (vgl. OGNJ 1972/12, S. 366). Fehlt diese Erhöhung, liegt auch inhaltlich kein schwerer Fall vor. Dann ist die Tat, sofern sie, wie z. B. bei Diebstahl nach § 181, bei vorliegender Schwere ein Verbrechen darstellen würde, nicht ein straf gemildertes Verbrechen, sondern ein Vergehen des Diebstahls im Normalfall.

Die Anwendung dieser Bestimmung setzt voraus, daß sich die Tatschwere nicht erhöht hat; sie kann nicht allein auf positive Merkmale der Täterpersönlichkeit gestützt werden (OGNJ 1977/1, S. 27).

Außergewöhnliche Strafmilderung nach Abs. 3 ist auch bei Rückfallstraftaten nach § 44 sowie nach den Vorschriften des Besonderen Teils (z. B. § 181 Abs. 1 Ziff. 4) möglich. Sie ist jedoch hier mit Rücksicht auf die sich in der Rückfälligkeit ausdrückende besondere Verfestigung der negativen Haltung des Täters zum jeweiligen strafrechtlich geschützten Objekt bzw. zur Objektgruppe nur dann zulässig, wenn die erneute Straftat trotz des Rückfalls, bei Vorliegen besonderer Tatumstände — z. B. sehr geringer Schaden bei Eigentumsdelikten — nicht die mit den entsprechenden Rückfallvorschriften vorausgesetzte Schwere erlangt (vgl. OGNJ 1975/11, S. 339, OGNJ 1976/17, S. 528 u. 1976/21, S. 653 u. BG Erfurt, NJ 1978/2, S. 91). Die Regelungen über die Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten, insbesondere die des § 44 dürfen in ihrer auf die

konsequente strafrechtliche Bekämpfung dieser Delikte gerichteten Wirkung nicht durch ungerechtfertigte Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach Abs. 3 beschränkt werden (vgl. OGNJ 1976/3, S. 86).

Absatz 3 ist nur bei solchen Normen anzuwenden, die zwingend Strafverschärfung vorschreiben. Eröffnen solche Normen, z. B. § 200 Abs. 3 StGB, lediglich die Möglichkeit der Strafverschärfung, ist — da schon das verletzte Gesetz die Möglichkeit einräumt, von Straferschwerung abzusehen — für die Anwendung des Abs. 3 kein Raum. Absatz 3 darf nicht auf Grund von Tatsachen angewandt werden, die Strafmilderung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zulassen, z. B. Voraussetzungen, die von § 62 Abs. 1 bzw. § 62 Abs. 2 erfaßt werden. Liegt beispielsweise der schwere Fall einer versuchten Straftat vor und rechtfertigt der geringe Grad der Verwirklichung eine außergewöhnliche Strafmilderung, ist diese nach § 62 Abs. 1 und nicht nach § 62 Abs. 3 vorzunehmen. Das hat zur Konsequenz, daß — obgleich bei einem Verbrechen eine Freiheitsstrafe unter zwei Jahren ausgesprochen wird — die Verurteilung nach der Vorschrift des schweren Falles, wenn auch nur eines versuchten, zu erfolgen hat.

8. Liegen ausschließlich die Voraussetzungen des Abs. 3 vor, darf die zu erkennende Strafe den für den Grundtatbestand vorgesehenen Strafraum nicht unterschreiten (z. B. Mindeststrafe von einem Jahr bei § 121 Abs. 1).

Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung

§63

(1) Bei mehrfacher Gesetzesverletzung sind alle Strafrechtsnormen anzuwenden, die den Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns kennzeichnen.

(2) Eine mehrfache Gesetzesverletzung liegt vor, wenn der Täter durch eine Tat zugleich mehrere Strafrechtsnormen (Tateinheit) oder durch mehrere Taten verschiedene Strafrechtsnormen oder dieselbe Strafrechtsnorm mehrfach verletzt (Tatmehrheit).